

Dem Stiftungsbriefe gemäß handelte sich nach dem 20. März 1549 um die Verteilung und Besiedelung des zwischen dem Filzbache (in Nord und Nordwest), der Mulde (in Südost und Süd) und dem Anger am Tannenbache (in West) gelegenen, durch das Tal des Ortsbaches in zwei ungleiche Teile geschiedenen Flächenraumes. Beide „Seiten“ zerlegte man in Querstreifen von je 60 Lachter (d. i. 120 Meter) Breite, deren jeder ein ganzes Lehen (eine Hofstätte) hieß. Der Ort erhielt dadurch das Gepräge eines Reihendorfes, und Ackerbau und Viehzucht wurden somit als die wichtigsten Erwerbszweige der Ansiedler in Aussicht genommen, diesen auch ein Gemeindeanger und ein Gemeindewald zugewiesen, sowie das Recht eingeräumt, Bier zu brauen und zu verkaufen. Die Lehnberechtigten mußten Grundzinsen zahlen und bestimmte Frondienste leisten; doch waren diese für die erste Zeit nachgelassen und in ein geringes Frongeld umgewandelt. Das Privilegium gewährte der Gemeinde die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, mit deren Handhabung die aus der Mitte der Einwohnerschaft zu wählenden Ortsgerichte (Gerichtspersonen) betraut wurden, die als Finder des Urteils das Schöffentolleg bildeten, an dessen Spitze ein Richter stand. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf die Erledigung von freiwilligen Rechtsgeschäften und Straffällen geringer Art, während sich die Bestrafung „größerer Verbüßungen“ der Gerichtsherr vorbehalten hatte. Der durch Balthasar Friedrich Edlen von der Planitz eingesetzte erste Richter der jungen Gemeinde hieß Hans Lenf; zwei seiner Nachfolger waren Oswald Gnüchtel und der schon genannte Urban Männel.<sup>7)</sup> In kirchlicher Hinsicht wurde die Ortschaft dem Kirchsprengel Auerbach zugeteilt.

## 2. Übergang aus Kurhaus;

### Verhältnisse bis zur Erbauung der Kirche.

(Zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.)

Die Gründung der Gemeinde fiel in die Zeit, wo Deutschland in dem Zeichen des reformatorischen Wellenschlages stand und zwei Jahre vorher der sächsische Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige, das Haupt der protestantischen Partei, von Kaiser Karl dem V. bei Mühlberg überfallen, sein Heer zersprengt, er selbst gefangen und die sächsische Kur nebst den Kurlanden auf den Albertinischen Better Moriz übertragen worden war. Zu den Kurlanden gehörte seit 1533 die bis dahin unter sehr wechselvollem Besitze gewesene, westwärts bis zur Mulde reichende Herrschaft Schwarzenberg, die in diesem Jahre der Kurfürst Johann Friedrich den Herren von Tettau um 20 700 Gulden abgekauft hatte. Nach dessen Gefangennehmung schlug Karl V. das südliche Drittel zu Böhmen und gab den Rest dem Kurfürsten Moriz. Dieser überließ den Landesteil an seinen Bruder, den Kurfürsten August, der 1548 aus der Herrschaft das Amt Schwarzenberg bildete.<sup>8)</sup> Kurfürst August war es auch, der 1563 einige Planitzsche Güter, nämlich Neustädtel, Schönheide und Stützengrün nebst Wäldern, hohen und niedern Jagden, Bergwerken, Lehnspflichten, Gerechtigkeiten, Zehnten, Pfarrlehen samt deren Nutzungen, Würden, Gewohnheiten und Rechten, von Balthasar Friedrichs Edlen von der Planitz hinterlassenen Erben kaufte. Aus irgendwelchen